

## I. Amtlicher Teil

### 223511 Pädagogische Zusatzausbildung für Lehrkräfte im Seiteneinstieg

Verwaltungsvorschrift des Ministeriums für Bildung vom 22. September 2021 (0341-0003#2020/0001-0901 9227)

#### Inhaltsübersicht

##### Abschnitt 1

##### Allgemeine Bestimmungen

- 1 Geltungsbereich
- 2 Einstellungsvoraussetzungen
- 3 Antrag auf Einstellung
- 4 Einstellung und Beschäftigungsverhältnis

##### Abschnitt 2

##### Pädagogische Zusatzausbildung

- 5 Umfang der pädagogischen Zusatzausbildung
- 6 Ausbildung im Studienseminar
- 7 Einsatz und Ausbildung in den Schulen
- 8 Reflexion, Unterrichtsbesuche, Beratung

##### Abschnitt 3

##### Übergangs- und Schlussbestimmungen

- 9 Übergangsregelung
- 10 Inkrafttreten

##### Abschnitt 1

##### Allgemeine Bestimmungen

- 1 Geltungsbereich  
Die nachfolgenden Bestimmungen regeln die Durchführung der pädagogischen Zusatzausbildung nach der Lehrkräfte-Seiteneinstiegsverordnung vom 30. April 2013 (GVBl. S. 143, BS 2030-49) in der jeweils geltenden Fassung und Einzelheiten zum Beschäftigungsverhältnis.
- 2 Einstellungsvoraussetzungen  
Die fachlichen Einstellungsvoraussetzungen sind erfüllt, wenn die Zugangsvoraussetzungen nach § 2 der Lehrkräfte-Seiteneinstiegsverordnung nachgewiesen sind.
- 3 Antrag auf Einstellung
  - 3.1 Der Antrag auf Einstellung ist bei der Schulbehörde einzureichen.
  - 3.2 Dem Antrag sind beizufügen:
    - 3.2.1 ein unterschriebener Lebenslauf,
    - 3.2.2 ein Lichtbild aus neuester Zeit,
    - 3.2.3 eine Geburts- oder Abstammungsurkunde, bei verheirateten Bewerberinnen oder Bewerbern auch eine Eheurkunde oder eine Lebenspartnerschaftsurkunde, gegebenenfalls auch die Geburtsurkunden der Kinder,

- 3.2.4 der Nachweis der Hochschulreife oder einer fachbezogenen Studienberechtigung,
- 3.2.5 das Zeugnis oder zunächst eine Bescheinigung über die bestandene Prüfung und gegebenenfalls die Feststellung gemäß Nummer 2,
- 3.2.6 Zeugnisse über sonstige Hochschulprüfungen,
- 3.2.7 wird der Einsatz an einer berufsbildenden Schule angestrebt, der Nachweis einer für das Lehramt förderlichen berufspraktischen Tätigkeit von mindestens 600 Stunden, die in Ausnahmefällen noch bis zum Abschluss der Ausbildungszeit erbracht werden kann,
- 3.2.8 eine Erklärung darüber, dass bisher keine Einstellung in den Vorbereitungsdienst für ein Lehramt oder eine pädagogische Zusatzausbildung erfolgt ist, oder die Angabe, wann, wo und für welches Lehramt dies geschehen ist.
- 3.3 Auf Aufforderung ist ferner
  - 3.3.1 ein amtsärztliches Gesundheitszeugnis einzureichen,
  - 3.3.2 ein erweitertes Führungszeugnis nach § 30 a des Bundeszentralregistergesetzes zu beantragen,
  - 3.3.3 eine Erklärung zur Pflicht zur Verfassungstreue im öffentlichen Dienst abzugeben,
  - 3.3.4 bei einer Fächerkombination mit dem Fach Evangelische Religionslehre oder Katholische Religionslehre ein Nachweis der vorläufigen Bevollmächtigung zur Erteilung von Religionsunterricht durch die zuständige Kirche zu erbringen,
  - 3.3.5 ein Nachweis über die Kenntnisse der deutschen Sprache auf dem Niveau C2 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens durch Vorlage des Goethe-Zertifikats C2 oder eines gleichwertigen Nachweises zu erbringen.
- 4 Einstellung und Beschäftigungsverhältnis
  - 4.1 Die Schulbehörde entscheidet, wer eingestellt wird und an welcher Schule der Einsatz erfolgt. Das für die Lehrerinnen- und Lehrerausbildung zuständige Ministerium legt fest, ob die Voraussetzungen nach Nummer 2 vorliegen, in welcher Schulart und in welchem Fach oder in welchen Fächern die pädagogische Zusatzausbildung erfolgt.
  - 4.2 Die Einstellung erfolgt in einer Vereinbarung auf der Grundlage des Teilzeit- und Befristungsgesetzes. Die pädagogische Zusatzausbildung erfolgt innerhalb dieses Beschäftigungsverhältnisses.
  - 4.3 Ende des Beschäftigungsverhältnisses
    - 4.3.1 Das Beschäftigungsverhältnis endet mit Ablauf des Tages, an dem das Ergebnis über die bestandene Prüfung oder die nicht bestandene Wiederholungsprüfung zur Erlangung der jeweiligen Lehrbefähigung bekannt gegeben wird, jedoch nicht vor Ablauf der Auslauffrist nach § 15 Abs. 2 des Teilzeit- und Befristungsgesetzes. Das Beschäftigungsverhältnis endet spätestens mit Ablauf des Tages, an dem die für die pädagogische Zusatzausbildung im Allgemeinen oder wegen einer Verkürzung oder Verlängerung im Einzelnen festgesetzten Zeit endet.
    - 4.3.2 Wird die Überprüfung nach § 4 der Lehrkräfte-Seiteneinstiegsverordnung ein zweites Mal nicht bestan-

- den, endet das Beschäftigungsverhältnis mit dem Ablauf des Tages, an dem das Ergebnis der Überprüfung bekannt gegeben wird, jedoch nicht vor Ablauf der Auslauffrist nach § 15 Abs. 2 des Teilzeit- und Befristungsgesetzes.
- 4.3.3 Das mit der Lehrkraft bestehende Beschäftigungsverhältnis kann ordentlich und außerordentlich gekündigt werden
- a) während der Probezeit,
  - b) nach Ablauf der Probezeit aus in der Person oder dem Verhalten der Lehrkraft liegenden Gründen, insbesondere wenn sie
    - durch ihre Führung zu erheblichen Beanstandungen Anlass gibt,
    - den schulischen Anforderungen nicht genügt oder
    - die pädagogische Zusatzausbildung oder das Prüfungsverfahren nicht innerhalb angemessener Frist beenden kann.
- 4.3.4 Die Regelungen in den Nummern 4.3.1 bis 4.3.3 sind vertraglich ausdrücklich zu vereinbaren. Für den Beendigungstatbestand nach Nummer 4.3.1 Satz 2 ist eine konkret datierte Höchstbefristung im Arbeitsvertrag aufzunehmen, die erforderlichenfalls vertraglich anzupassen ist.
- 4.3.5 Im gegenseitigen Einvernehmen kann das Beschäftigungsverhältnis jederzeit aufgehoben werden.
- 4.3.6 Über eine Verlängerung der pädagogischen Zusatzausbildung aus anderen als den in § 1 Abs. 3 und 18 Abs. 1 Satz 2 und 3 der Lehrkräfte-Seiteneinstiegsverordnung genannten Fällen entscheidet das fachlich zuständige Ministerium. Hierzu zählt insbesondere eine Verlängerung, die wegen der Versagung der Zulassung zur Prüfung nach § 9 der Lehrkräfte-Seiteneinstiegsverordnung erforderlich wird.

## Abschnitt 2

### Pädagogische Zusatzausbildung

- 5 Umfang der pädagogischen Zusatzausbildung
- 5.1 Die pädagogische Zusatzausbildung umfasst eine Intensivausbildung im ersten Ausbildungsjahr. Die Intensivausbildung umfasst beim Lehramt an berufsbildenden Schulen die ersten drei Monate und bei den Lehrämtern an Grundschulen, an Realschulen plus und an Gymnasien insgesamt einen Monat, wobei mindestens zwei Wochen am Anfang liegen müssen.
- 5.2 Für den nicht die Intensivausbildung umfassenden Teil der pädagogischen Zusatzausbildung wird die Lehrkraft von der wöchentlichen Unterrichtsverpflichtung wie folgt freigestellt:
- a) beim Lehramt an berufsbildenden Schulen im Umfang von der Hälfte der wöchentlichen Unterrichtsverpflichtung ab dem vierten Monat des ersten Halbjahres, von einem Drittel der wöchentlichen Unterrichtsverpflichtung im zweiten Halbjahr und von einem Viertel der wöchentlichen Unterrichtsverpflichtung im zweiten Ausbildungsjahr,
  - b) bei Lehrämtern an Grundschulen, an Realschulen plus und an Gymnasien im Umfang von der Hälfte der wöchentlichen Unterrichtsverpflichtung im ersten Ausbildungsjahr und von einem Viertel der wöchentlichen Unterrichtsverpflichtung im zweiten Ausbildungsjahr.
- Ergeben sich bei der Berechnung der Freistellung nach Satz 1 Stundenbruchteile, wird auf die nächste volle Stunde aufgerundet.
- 6 Pädagogische Zusatzausbildung im Studienseminar
- 6.1 Die Schulbehörde entscheidet im Einvernehmen mit dem Landesprüfungsamt, an welchem Studienseminar die pädagogische Zusatzausbildung der Lehrkraft erfolgt.
- 6.2 Die pädagogische Zusatzausbildung am Studienseminar umfasst insgesamt 40 Ausbildungseinheiten. Jede Ausbildungseinheit als Seminarveranstaltung dauert 90 Minuten.
- 6.3 Im Berufspraktischen Seminar werden die pädagogisch-didaktischen Grundlagen der Unterrichtsplanung, -durchführung und -analyse im Zusammenhang mit den praktischen Erfahrungen der Lehrkräfte behandelt. Das Berufspraktische Seminar umfasst für die Lehrämter an Grundschulen, an Realschulen plus, an Gymnasien und an berufsbildenden Schulen zwölf Ausbildungseinheiten.
- 6.4 In den Fachdidaktischen Seminaren werden didaktische und methodische Themen sowie ausgewählte Inhalte des Unterrichts im Zusammenhang mit den praktischen Erfahrungen der Lehrkräfte behandelt. Die Lehrkräfte nehmen an den Fachdidaktischen Seminaren ihrer jeweiligen Fächer teil. Die Fachdidaktischen Seminare umfassen für die Lehrämter an Realschulen plus, an Gymnasien und an berufsbildenden Schulen jeweils zehn Ausbildungseinheiten. Wird nur in einem Fach (Bildende Kunst oder Musik) ausgebildet, erhöht sich die Zahl der Fachdidaktischen Seminare entsprechend. Für das Lehramt an Grundschulen umfassen die Fachdidaktischen Seminare für das Ausbildungsfach Grundschulbildung 15 Ausbildungseinheiten, für das zweite Ausbildungsfach zehn Ausbildungseinheiten.
- 6.5 Zur Berücksichtigung lehramtsspezifischer Besonderheiten sind für die Lehrämter an Realschulen plus, an Gymnasien und an berufsbildenden Schulen acht Ausbildungseinheiten und für das Lehramt an Grundschulen drei Ausbildungseinheiten vorzusehen.
- 6.6 Die in den Nummern 6.2 bis 6.5 geregelten Ausbildungseinheiten können angemessen erhöht werden, sofern dies dem Erreichen des Ziels der pädagogischen Zusatzausbildung förderlich ist.
- 6.7 Der Bezug zur Unterrichtspraxis der Lehrkräfte wird insbesondere durch die Unterrichtsmittschau von Fachleiterinnen und Fachleitern sowie von der Seminarleiterin oder dem Seminarleiter hergestellt.
- 6.8 Die Lehrkräfte sind verpflichtet, an allen sie betreffenden Ausbildungsveranstaltungen des Studienseminars teilzunehmen.
- 6.9 Die Ausbildungsveranstaltungen des Studienseminars gehen jeder anderen dienstlichen Tätigkeit vor.

- 7 Einsatz und Ausbildung in den Schulen
- 7.1 Der Einsatz erfolgt an einer Schule der Schulart, für die die Prüfung zur Erlangung der jeweiligen Lehrbefähigung abgelegt wird. Der Einsatz erfolgt auch an Integrierten Gesamtschulen, soweit die Ausbildungsvoraussetzungen vorliegen. Soweit in dieser Verwaltungsvorschrift keine besonderen Regelungen enthalten sind, gelten für die tarifbeschäftigten Lehrkräfte nach dieser Verwaltungsvorschrift die gleichen Bestimmungen wie für die Lehrkräfte an Schulen.
- 7.2 Die Leiterin oder der Leiter der Einsatzschule verantwortet die Ausbildung an der Einsatzschule. Sie oder er bestellt Mentorinnen oder Mentoren, denen die schulische Begleitung und Beratung der Lehrkräfte im Zusammenhang mit den praktischen Erfahrungen obliegt. Die Schule erhält für die Mentorinnen und Mentoren je auszubildender Lehrkraft eine Anrechnungspauschale von zwei Wochenstunden im ersten Jahr und von einer Wochenstunde im zweiten Jahr.
- 7.3 Die an der Ausbildung an der Einsatzschule Beteiligten informieren sich regelmäßig insbesondere durch Unterrichtsmitschauen über den Ausbildungsstand und beraten die Lehrkräfte.
- 8 Reflexion, Unterrichtsbesuche, Beratung
- 8.1 Die Lehrkräfte reflektieren kontinuierlich ihre individuelle Entwicklung in der pädagogischen Zusatzausbildung.
- 8.2 Unterrichtsbesuche
- 8.2.1 Die Fachleiterinnen und Fachleiter führen je Fach bei der Lehrkraft mindestens fünf Unterrichtsbesuche zur Begutachtung durch, davon mindestens einen je Fach unter Teilnahme der Seminarleiterin oder des Seminarleiters. Die Seminarleiterin oder der Seminarleiter kann die ständige Vertreterin oder den ständigen Vertreter oder eine Fachleiterin oder einen Fachleiter für Berufspraxis mit der Teilnahme an Unterrichtsbesuchen beauftragen. Bei Lehrkräften für das Lehramt an Realschulen plus oder Gymnasien, die nur im Fach Bildende Kunst oder Musik ausgebildet werden, werden mindestens sieben Unterrichtsbesuche durchgeführt.
- 8.2.2 Für die Durchführung der Unterrichtsbesuche gilt:
- 8.2.2.1 Die Unterrichtsbesuche finden in der Regel an der Einsatzschule in unterschiedlichen Klassenstufen, für das Lehramt an Gymnasien in unterschiedlichen Schulstufen und für das Lehramt an berufsbildenden Schulen in unterschiedlichen Schulformen statt.
- 8.2.2.2 Die Themen der Unterrichtsbesuche werden von der Lehrkraft im Einvernehmen mit der jeweiligen Fachleiterin oder dem jeweiligen Fachleiter und, sofern es kein von der Lehrkraft eigenverantwortlich erteilter Unterricht ist, der Fachlehrkraft der Klasse oder Lerngruppe ausgewählt. Kommt ein Einvernehmen nicht zustande, bestimmt die Seminarleiterin oder der Seminarleiter das Thema.
- 8.2.2.3 Die Lehrkräfte haben für jeden Unterrichtsbesuch einen Entwurf der Unterrichtsstunde einzureichen. Die Seminarleitung bestimmt Form und Zeitpunkt der Vorlage.

- 8.2.2.4 An den Unterrichtsbesuchen nehmen die Fachleiterin oder der Fachleiter und die Mentorin oder der Mentor sowie in der Regel ein Mitglied der Schulleitung teil. Andere an der jeweiligen Ausbildung Beteiligte können an den Unterrichtsbesuchen teilnehmen. Lehrkräfte sowie Anwärterinnen und Anwärter, insbesondere diejenigen, die die Lehrbefähigung in dem betreffenden Fach erwerben wollen, können bei den Unterrichtsbesuchen und Besprechungen anwesend sein, soweit keine wichtigen Gründe entgegenstehen.
- 8.2.2.5 Die Unterrichtsbesuche sind mit der Lehrkraft mit einer kompetenz- und kriterienorientierten Rückmeldung zu besprechen.
- 8.2.2.6 Über die Besprechung fertigt die Fachleiterin oder der Fachleiter eine Niederschrift an, die zusammen mit dem Entwurf gemäß Nummer 8.2.2.3 zu den Ausbildungsakten genommen wird.
- 8.3 Beratung
- 8.3.1 Gegen Ende des ersten Ausbildungshalbjahres und gegen Ende des ersten Quartals des zweiten Ausbildungsjahres führt jede Fachleiterin sowie jeder Fachleiter mit den Lehrkräften ein ausführliches Gespräch mit beratendem Charakter, das über den Ausbildungsstand Auskunft gibt; die Seminarleiterin oder der Seminarleiter, die Schulleiterin oder der Schulleiter und die Mentorin oder der Mentor sollen nach Möglichkeit teilnehmen. Die Seminarleiterin oder der Seminarleiter kann die ständige Vertreterin oder den ständigen Vertreter oder eine Fachleiterin oder einen Fachleiter für Berufspraxis beauftragen, die vorgesehenen Aufgaben zu übernehmen. Über die Beratungsgespräche sind Niederschriften anzufertigen, die zu den Ausbildungsakten genommen werden.
- 8.3.2 Ist die Teilnahme der Leiterin oder des Leiters der Einsatzschule und die Teilnahme der Mentorin oder des Mentors an dem Gespräch gemäß Nummer 8.3.1 nicht möglich, finden gegen Ende des ersten Ausbildungshalbjahres und gegen Ende des ersten Quartals des zweiten Ausbildungsjahres gesonderte Beratungsgespräche an der Einsatzschule statt. Über diese Beratungsgespräche ist eine Niederschrift anzufertigen, die zu den Ausbildungsunterlagen genommen wird.

### Abschnitt 3

#### Übergangs- und Schlussbestimmungen

- 9 Übergangsregelung  
Die pädagogische Zusatzausbildung der Lehrkräfte, die bei Inkrafttreten dieser Verwaltungsvorschrift bereits eingestellt sind und die pädagogische Zusatzausbildung absolvieren, richtet sich nach den bisherigen Bestimmungen.
- 10 Inkrafttreten  
Diese Verwaltungsvorschrift tritt am 1. November 2021 in Kraft. Gleichzeitig tritt, vorbehaltlich der Regelungen in Nummer 9, die Verwaltungsvorschrift des Ministeriums für Bildung, Wissenschaft, Weiterbildung und Kultur vom 17. Mai 2013 (MBWWK 9216 – Tgb.-Nr. 842/12) – Amtsbl. S. 156; GAmtsbl. 2018 S. 425 –, geändert durch Verwaltungsvorschrift vom 7. November 2018 (Tgb.Nr. 3182/18) – GAmtsbl. S. 425 –, außer Kraft.